

L 2 KN 242/07

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
2
1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 6 KN 113/06
Datum
03.08.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 2 KN 242/07
Datum
12.02.2009
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

-

Kategorie

Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 03.08.2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten im Berufungsverfahren einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Rentenleistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der am 00.00.1941 geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er war von 02.09.1961 bis 15.09.1961, von 27.09.1961 bis 22.02.1963, von 13.03.1963 bis 12.04.1963, von 18.04.1963 bis 01.06.1963, von 10.06.1963 bis 02.10.1964, von 29.10.1964 bis 04.01.1968 und von 09.03.1968 bis 12.04.1973, insgesamt 139 Monate, versicherungspflichtig beschäftigt und entrichtete Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur damaligen Bundesbahn-Versicherungsanstalt.

Mit Schreiben seines damaligen Rechtsanwaltes vom 15.05.1974 beantragte der Kläger die Erstattung der entrichteten Beiträge, weil er - der Kläger - nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland rechnen müsse. In der folgenden Zeit beantragte der Kläger förmlich die Erstattung von Beiträgen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abt. A) und der Zusatzversicherung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (Abt. B). Unter dem 12.01.1975 teilte der Kläger der Bundesbahn-Versicherungsanstalt seine Bankverbindung und Kontonummer mit. Unter dem 18.02.1975 teilt die Bundesbahn-Versicherungsanstalt dem Kläger mit, dass die Beiträge zur Abt. B auf das angegebene Konto überwiesen würden. Bezüglich der Erstattung der Beiträge zur Abt. A wurde mitgeteilt, dass diese erst möglich sei, wenn der Wohnsitz im Heimatland genommen würde. Daher solle der Kläger nach Rückkehr nach Marokko erneut einen Antrag stellen. Mit Schreiben ohne Datum - bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt eingegangen am 21.05.1975 - bestätigte der Kläger ausdrücklich, den Empfang der erstatteten Beträge aus der Abt. B und bat um Anweisung der Beträge aus der Abt. A. Diese Bitte wiederholte der Kläger mit bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt am 20.08.1975 eingegangenem Schreiben und nahm in diesem Schreiben Bezug auf einen Bescheid vom 11.03.1975. Ferner bestätigte er darin erneut, die Beiträge aus der Abt. B in Marokko erhalten zu haben. Wörtlich heißt es: "Zur Gründung einer Existenz benötige ich dieses Geld dringend und wäre daher für umgehende Überweisung sehr dankbar." Am 01.12.1975 sprach der Kläger bei der Außenstelle der Deutschen Botschaft in Tanger vor und bat um Nachfrage bei dem Versicherungsträger, ob der Antrag auf Erstattung eingegangen sei. Mit Bescheid vom 16.03.1976 wurden dem Kläger die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von insgesamt 10.808,10 DM erstattet.

Mit Schreiben vom 13.02.1997 wandte sich der Kläger an das Postrentendienstzentrum Stuttgart - von dort weitergeleitet an die nunmehrige Bahnversicherungsanstalt. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben u.a.: "Ich hatte 14 Jahre in Deutschland als Arbeiter verbracht und Sie haben mir eine Entschädigung für den Zeitraum geschickt, den ich in Deutschland verbracht habe, und ich glaube, dass es einen Buchungsfehler bei meinem Fall gibt." Die Bahnversicherungsanstalt teilt dem Kläger mit Schreiben vom 21.05.1997 mit, dass der Erstattungsbetrag durch die Post ausgezahlt wurde und mit der Beitragserstattung alle Rechte und Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erloschen seien.

Mit Schreiben vom 08.04.2005 wandte der Kläger sich an die Bahnversicherungsanstalt und bat um Information über seine Rente. Die Bahnversicherungsanstalt lehnte mit Bescheid vom 24.06.2005 die Gewährung einer Rentenleistung ab. Sie wies darauf hin, dass die entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitnehmeranteile) in Höhe von 10.808,10 DM erstattet worden seien. Mit der Erstattung dieser Beiträge seien alle weiteren Ansprüche auf Leistungen erloschen. Der dagegen vom Kläger eingelegte Widerspruch wurde vom Widerspruchsausschuss der nunmehr zuständigen Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 03.01.2006 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, aus den Versicherungsunterlagen gehe hervor, dass der Kläger bereits mit Antrag vom 25.06.1974,

welcher am 10.01.1975 bei der Bahnversicherungsanstalt eingegangen sei, die Erstattung der Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt habe. Nach der Rückkehr des Klägers in sein Heimatland Marokko seien diesem die Beiträge gemäß § 1303 Reichsversicherungsordnung (RVO) für seine in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten in Höhe von 10.808,10 DM erstattet worden. Diese Erstattung schließe gemäß § 1303 Abs. 7 RVO weitere Ansprüche aus den bislang zurückgelegten Versicherungszeiten aus. Die vom Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten seien mit der Beitragerstattung untergegangen. Für die allgemeine Wartezeit anrechenbare Zeiten lägen nicht vor.

Mit Schreiben vom 07.02.2006, bei der Beklagten am 22.02.2006 eingegangen und von dort an das Sozialgericht Dortmund weitergeleitet - Eingang beim Sozialgericht am 08.05.2006, hat der Kläger erklärt, sich nicht mit der Ablehnung einer Rentenleistung einverstanden erklären zu können. Unter dem 13.09.2006 schrieb der Kläger: "Ich bin der Meinung, dass die Regulierung, die durch die Bahnversicherungsanstalt vorgenommen wurde, nicht befriedigend ist.". Er habe Anspruch auf Rente aus der Abt. B.; eine Erstattung der Beträge aus der Abt. B habe er nicht erhalten. Seine Lage in Marokko werde zunehmend schlimmer.

Der Kläger hat (sinngemäß) beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.06.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2006 zu verurteilen, ihm eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Gerichtsbescheid vom 03.08.2007 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Das Sozialgericht hat im Wesentlichen auf die Begründung des Widerspruchsbescheides Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, dass dem Kläger ausweislich seiner in der Verwaltungsakte befindlichen Schreiben an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt (dort eingegangen am 21.05.1975 und am 20.08.1975) auch die Beiträge der Abt. B erstattet worden seien. Daran bestehe mit Blick auf die eigenen Angaben des Klägers in den genannten Schreiben nicht der geringste Zweifel. Der Kläger bestätige in den Schreiben zudem ausdrücklich den Erhalt des Erstattungsbetrages aus der Abt. B. Schließlich ergebe sich die Erstattung der Beiträge aus der Abt. B auch aus den Eintragungen der Beitragsnachweis-Karte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt. Dort befinde sich auf der Rückseite der Eintrag, dass Beiträge zur Abt. B am 11.03.1975 in Höhe von 2.049,50 DM erstattet worden seien. Die darin enthaltene Benennung des Datums "11.3.1975" korrespondiere mit dem Antwortschreiben des Klägers vom 20.08.1975, worin der Kläger selbst ausdrücklich auf einen Bescheid vom 11.03.1975 Bezug nehme. Bei dieser Sachlage sei nicht ansatzweise zweifelhaft, dass der Kläger sämtliche Beiträge sowohl aus der Abt. A als auch die aus der Abt. B erstattet bekommen habe.

Gegen den dem Kläger am 28.08.2007 zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 28.09.2007 Berufung eingelegt. Er weist darauf hin, dass das bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt am 21.05.1975 eingegangene Schreiben nicht von ihm stammen könne, weil er zu dieser Zeit in Untersuchungshaft gesessen habe.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 03.08.2007 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.06.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2006 zu verurteilen, ihm eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Senat kann entscheiden, obwohl für den Kläger zum Termin niemand erschienen ist. Der Kläger ist mit ordnungsgemäß erfolgter Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger ist durch den Bescheid vom 24.06.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.01.2006 nicht beschwert, weil dieser Bescheid nicht rechtswidrig ist, [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Die Entscheidung der Beklagten ist zutreffend, weil ein Anspruch des Klägers auf Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht besteht.

Ansprüche auf Altersrente für Versicherte setzen u.a. die Erfüllung einer Wartezeit voraus, vgl. [§§ 35ff](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Nach der hier einzig als Anspruchsgrundlage ernstlich in Betracht kommenden Vorschrift des [§ 35 SGB VI](#) erhält Regelaltersrente, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Zwar hat der Kläger das 65. Lebensjahr vollendet, er hat indes nicht die allgemeine Wartezeit erfüllt. Die allgemeine Wartezeit beträgt für die Regelaltersrente fünf Jahre, [§ 50 Abs. 1 SGB VI](#). Für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Kalendermonate mit Beitragszeiten ([§§ 51 Abs. 1](#) und 4, [54 f SGB VI](#)) liegen beim Kläger nicht (mehr) vor. Es trifft zu, dass der Kläger von 1961 bis 1973 in Deutschland gearbeitet hat und dabei auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat. Dadurch sind zunächst - eine Rentenanswartschaft begründende - Beitragszeiten vorhanden gewesen. Daraus kann der Kläger jedoch heute keine Rechte mehr herleiten, weil ihm diese Beiträge 1976 nach der damals maßgeblichen Vorschrift des § 1303 RVO erstattet worden sind. Durch die Beitragerstattung ist das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst worden. Ansprüche

aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr ([§ 210 Abs. 6 S 2](#) und 3 SGB VI; entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs. 7 RVO).

Nach dem Gesamtinhalt der Akten steht fest, dass dem Kläger 1976 seine Beiträge rechtswirksam erstattet worden sind. Insoweit kann auf die (ergänzenden) Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung verwiesen werden. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Kläger sich zeitnah sehr intensiv und mit Nachdruck um die Beitragserstattung bemüht hat. Letztlich hat er sogar deshalb bei der Deutschen Botschaft in Tanger vorgesprochen. Nach Erteilung des Erstattungsbescheides sind keine weiteren Bemühungen auf Erhalt des Erstattungsbetrages zu verzeichnen. Dies spricht ebenfalls dafür, dass der Kläger den Erstattungsbetrag erhalten hat. Soweit der Kläger meint, das Schreiben vom 21.05.1975 stammt nicht von ihm, bleibt festzustellen, dass dieses Schreiben vom Kläger unterzeichnet wurde. Es trägt eine Unterschrift, die der Kläger im Rechts- und Schriftverkehr mit dem seinerzeit zuständigen Rentenversicherungsträger mehrmals verwandt hat.

Des Weiteren spricht der Kläger selbst davon, dass er eine Entschädigung erhalten habe (Schreiben vom 13.02.1997), jedoch ein Buchungsfehler vorliegen müsse. Bezeichnenderweise hat er dieses Schreiben an die Rentenrechnungsstelle (der Post) gesandt, eben jener Stelle, die nach Angaben der Beklagten, die Beitragsrückerstattung auch an den Kläger ausgezahlt hatte. Zudem lässt sein Schreiben vom 13.09.2006 ("Ich bin der Meinung, dass die Regulierung, die durch die Bahnversicherungsanstalt vorgenommen wurde, nicht befriedigend ist.") erkennen, dass ihm die Beiträge tatsächlich erstattet worden sind. Denn er bringt mit genannten Schreiben zum Ausdruck, dass er den Umfang der - tatsächlich erfolgten - Beitragserstattung als nicht ausreichend ansieht. Anhaltspunkte dafür, dass die Höhe der Beitragserstattung falsch berechnet worden ist, sind jedoch nicht erkennbar.

An der wirksamen Erstattung der Beiträge bestehen daher keine begründeten Zweifel. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten Versicherungszeiten bestehen somit nicht mehr ([§ 210 Abs.6 Satz 3 SGB VI](#)). Andere rentenrechtliche Zeiten des Klägers sind weder behauptet noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht (vgl. [§ 160 Abs. 2 SGG](#)). Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Die Entscheidung beruht maßgeblich auf der Würdigung von Tatsachen des konkreten Einzelfalls.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-02-26